

INES HÄRTEL

Geografische Herkunftsangaben als Rechtsgut – das Schutzsystem der EU für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

1. Geografische Herkunftsangaben als Streitpunkte des geplanten TTIP und der Doha-Runde

Zu den schwierigsten Themen des geplanten Freihandelsabkommens (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) von Europäischer Union und den USA gehört der Agrar- und Lebensmittelhandel.¹ Insbesondere die Durchsetzung der europäischen geschützten geografischen Herkunftsangaben in den USA ist ein umstrittener Bereich in den aktuellen Verhandlungen. Die US-Lebensmittelbranche befürchtet, dass sie Produkte, die sie bisher als „Feta“ oder „Gorgonzola“ herstellt und vermarktet, in Zukunft nur noch als Feta- oder Gorgonzola-artig bezeichnen darf.² Sollte die EU in Bezug auf die Herkunftsangaben das EU-Schutzrechtssystem vertraglich durchsetzen, müssten die US-Unternehmen ihre Produkte künftig mit einem neuen Etikett versehen. Auch wenn sie dann durch neue Informationsstrukturierung und durch weitere Maßnahmen (wie z.B. Werbung) die Verbraucher darüber in Kenntnis setzen,

¹ B. Rudloff, *Lebensmittelstandards in Handelsabkommen*, SWP-Aktuell 63, Oktober 2014, S. 1 ff.; Ch. Godt, *Wirtschaft und Umwelt im Partnerschaftsabkommen der USA und Europa (TTIP) – Lehren aus dem NAFTA-Umweltvertrag von 1991 für zukünftige Freihandels- und Investitionsschutzabkommen*, „Zeitschrift für Umweltrecht“ (ZUR) 2014, S. 403 ff.; T. Stoll, H. Krüger, J. Xu, *Freihandelsabkommen und ihre Umweltschutzregelungen*, ZUR 2014, 387 ff.; F. C. Mayer, M. Ermes, *Rechtsfragen zu den EU-Freihandelsabkommen CETA und TTIP*, „Zeitschrift für Rechtspolitik“ (ZRP) 2014, S. 237 ff.

² G.-M. Strätling, *US-Industrie fürchtet TTIP*, „Lebensmittel Zeitung“ 2014, Heft 31, S. 20.

dass ihre Produkte dieselbe Qualität aufweisen wie zuvor, könnte es zu erheblichen Irritationen und ggf. auch zu Verkaufsrückgängen kommen. Davon wäre vor allem die Milch- und die Fleischwirtschaft der USA betroffen.

Die politische Diskussion um die Frage des Schutzes geografischer Herkunftsangaben bei Lebensmitteln im internationalen Handelsrecht ist indes nicht neu. So wird im Rahmen der Welthandelsorganisation durch das TRIPS-Abkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights/Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des Geistigen Eigentums)³ seit 1994 der Schutz geografischer Herkunftsangaben geregelt.

Hierbei ist es allerdings rechtspolitisch umstritten, ob das Schutzniveau im TRIPS-Abkommen ausreicht oder erhöht werden sollte. Dieser Streit ist insbesondere auch in den Verhandlungen der Doha-Runde, die seit 2001 läuft, virulent geworden. Eine internationale Schutzverstärkung geografischer Herkunftsangaben verlangen vor allem die EU, aber auch zunehmend Entwicklungs- und Schwellenländer sowie einige asiatische Staaten. Die EU fordert in Anlehnung an das eigene Sekundärrecht die Einführung eines umfassenden Kennzeichnungssystems verbunden mit der Schaffung eines internationalen Registers, in dem die geografischen Herkunftsangaben eingetragen werden. Dagegen wenden sich insbesondere die USA, Kanada und Australien. Nach ihrer Ansicht reicht der wettbewerbsrechtliche Ansatz zum Schutz geografischer Angaben aus. Zusätzliche Regelungen würden zudem nur zu mehr Bürokratie führen. Die gegensätzlichen Positionen beruhen auf historischen Entwicklungen, divergenten ökonomischen Interessen und unterschiedlichen Rechtskonzeptionen in den Staaten.

In der EU weisen die geografischen Herkunftsangaben bei Lebensmitteln eine lange Tradition auf und haben auch im internationalen Handel an erheblicher Bedeutung gewonnen. Bereits in der Antike und im Mittelalter wurde bei Lebensmitteln auf die geografische Herkunft hingewiesen. Dabei entwickelte sich auch ein Schutz solcher Kennzeichnungen.⁴ Mit der Entfaltung und Ausdifferenzierung der Warenwelt in der modernen Konsumgesellschaft, nicht zuletzt im gesamten Lebensmittelbereich, ergaben sich neue Notwendigkeiten der Rechtsgestaltung. Sukzessive wurden die Regelungen zu spezifischen Schutzbereichen erweitert. Nunmehr existiert

³ Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights.

⁴ Gunnar Rauffus, Der internationale Schutz geografischer Herkunftsangaben. Eine Neuaustrichtung durch die Reform der TRIPS-Bestimmungen, 2010, S. 22.

in der Gegenwart sogar ein rechtliches Schutzsystem zu den geografischen Herkunftsangaben im Rahmen der EU, das in umfassender Weise ausgestaltet ist. Es dient auch der Förderung des ländlichen Raums der EU, der bislang überwiegend durch eine klein- und mittelgroße Landwirtschaft geprägt ist⁵, wie z.B. in Südeuropa oder in Polen⁶, wobei gemäß Art. 23 Satz 1 der polnischen Verfassung die Grundlage der landwirtschaftlichen Ordnung des Staates der Familienbetrieb ist.

Aber auch die Ansicht der USA zum Schutzniveau von geografischen Herkunftsangaben erklärt sich aus der Historie. So haben verschiedene Lebensmittelspezialitäten ihre Wurzeln in Europa. Die damaligen Einwanderer aus Europa transportierten die ihnen bekannten Produkte in die Neue Welt und stellten diese ebenso dort her. Bei der Vermarktung verwendeten sie die alten Namen über mehrere Generationen. Bei manchen dieser alten Namen handelt es sich heute in der EU um geschützte geografische Herkunftsangaben.⁷ Ein weiterer Grund der liberalen Sichtweise der USA zum Schutz geografischer Herkunftsangaben liegt darin, dass hauptsächlich landwirtschaftliche Großbetriebe in den USA vorherrschen und die Regionalität der Erzeugung von Lebensmitteln eine geringere wirtschaftliche Rolle spielt.⁸ Überdies wird eine Verstärkung des Schutzes geografischer Herkunftsangaben im WTO-Recht eher als Protektionismus europäischer Erzeuger gesehen. Ein umfassender Schutz geografischer Herkunftsangaben auf globaler Ebene würde bestimmte gebräuchliche Produktkennzeichnungen in den USA oder in anderen Staaten unterbinden.

Dieser langwährende Streit zwischen der EU und den USA in Bezug auf das Schutzniveau geografischer Herkunftsangaben bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln soll zum Anlass genommen werden, die einschlägigen Rechtsregime der WTO und der EU zu analysieren, wobei das EU-Recht wegen seiner umfassenden Ausgestaltung im Fokus steht.

⁵ Siehe hierzu u.a. Deutscher Bauernverband, Situationsbericht 2013/14, Trends und Fakten zur Landwirtschaft, 2013, S. 129; siehe ferner http://ec.europa.eu/agriculture/envir/report/de/tur_de/report.htm; http://ec.europa.eu/agriculture/cap-overview/2014_de.pdf (1.12.2014).

⁶ In Polen beträgt die landwirtschaftliche Fläche im Durchschnitt ca. 15 ha, http://ec.europa.eu/agriculture/publi/peco/poland/summary/sum_de.htm (1.12.2014).

⁷ G. Rauffus, *Der internationale Schutz geografischer Herkunftsangaben. Eine Neuausrichtung durch die Reform der TRIPS-Bestimmungen*, 2010, S. 31 f.

⁸ Vgl. hierzu ibidem, S. 25 ff.

2. Rechtsrahmen der WTO und der EU

2.1. Das Welthandelsrecht

Im internationalen Handelsrecht hat die Entwicklung zum Schutz geografischer Herkunftsangaben im 19. Jahrhundert begonnen, wobei der Schutz nach unterschiedlichen Grundsätzen erfolgt.⁹ So schützt die Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 geografische Herkunftsangaben als Teil des gewerblichen Eigentums (Art. 1 Abs. 2 PVÜ). Das Madrider Herkunftsabkommen von 1891 verankert ein Verbot von falschen oder irreführenden Herkunftsangaben. Das Lissaboner Ursprungsabkommen von 1958 regelt ein Registrierungssystem für Ursprungsbezeichnungen.¹⁰ Im Rahmen des WTO-Rechts enthält das TRIPS-Abkommen, das 1994 in Kraft trat, neben Regelungen zu Marken, Patenten und Urheberrechten einen selbständigen Abschnitt über den Schutz geografischer Herkunftsangaben (Art. 22 bis 24 TRIPS-Abkommen).¹¹ Neben diesen multilateralen Abkommen existieren auch bilaterale Abkommen zum Schutz von geografischen Herkunftsbezeichnungen.¹²

2.2. Das Recht der Europäischen Union

Die ersten Sekundärrechtsakte in Bezug auf den Schutz geografischer Herkunftsangaben wurden auf supranationaler Ebene in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den 70er und 80er Jahren erlassen, die hauptsächlich produktspezifisch (für Wein und Spirituosen) ausgestaltet waren.¹³

⁹ H. Kickler, *Die Geschichte des Schutzes geographischer Herkunftsangaben in Deutschland*, 2012; G. Rauffus, *Der internationale Schutz geographischer Herkunftsangaben. Eine Neuausrichtung durch die Reform der TRIPS-Bestimmungen*, 2010, S. 23.

¹⁰ Zur Entwicklung siehe z.B. C. A. León Ramírez, *Der Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006*, 2007, S. 42 ff.

¹¹ Vgl. hierzu u.a. R. Knaak, *Der Schutz geographischer Angaben nach dem TRIPS-Abkommen*, „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Internationaler Teil“ (GRUR Int.) 1995, S. 642 ff.

¹² Siehe dazu u.a. O. Spuhler, *Das System des internationalen und supranationalen Schutzes von Marken und geografischen Herkunftsangaben*, 2000, S. 23; C. A. León Ramírez, *Der Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006*, 2007, S. 71 ff.

¹³ Vgl. A. Jung, *Der Schutz von geografischen Herkunftsbezeichnungen für Weine und Spirituosen im internen und externen Recht der EG*, 1990; G. Braun, *Weinbezeichnungsrecht*,

Im Jahre 1992 wurde ein produktübergreifendes umfassendes gemeinschaftsrechtliches Schutzsystem für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eingeführt, und zwar mit der Verordnung (EWG) 2018/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Aufgrund eines WTO-Streitschlichtungsverfahrens der USA gegen die Europäische Gemeinschaft¹⁴ mit Blick auf die Unvereinbarkeit einiger Bestimmungen der EWG-Verordnung mit dem TRIPS-Abkommen hatte die EG die neue Verordnung (EG) 512/2006¹⁵ erlassen.¹⁶ Abgelöst wurde diese Verordnung wiederum von der Verordnung (EU) 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹⁷, die am 1. März 2013 in Kraft trat.¹⁸

in: I. Härtel, *Handbuch Weinrecht. Verbundkommentar zur deutsch-europäischen Weinordnung*, 2014, Kap. 4, S. 131 ff.; J. Monien, *Weineinfuhr und -ausfuhr*, in: I. Härtel, *Handbuch Weinrecht. Verbundkommentar zur deutsch-europäischen Weinordnung*, 2014, Kap. 11, S. 609 ff.

¹⁴ Panel-Report vom 15. März 2005, WT/DS174/R, teilweise abgedruckt in GRUR Int. 2006, S. 930.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 510/2006 vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 93 v. 31.3.2006, S. 12.

¹⁶ Geändert wurden insbesondere die Drittlandsregelungen (vgl. hierzu R. Knaak, *Die EG-Verordnung Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen*, GRUR Int. 2006, S. 893, 894 ff.). Zudem wurde erstmals die gesetzliche Pflicht geregelt, die geschützten Produkte ausdrücklich zu kennzeichnen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 510/2006).

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 343/1 v. 14.12.2012.

¹⁸ Gemäß Art. 2 Abs. 2 VO 1151/2012 gilt diese Verordnung nicht für Spirituosen, aromatisierte Weine und Weinbauerzeugnisse. Die geografischen Angaben für Spirituosen regeln Art. 16 ff. Verordnung (EG) Nr. 110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben (ABl. L 39 v. 13.2.2008, S. 16). Für den Weinsektor sind die Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffe in Art. 92 ff. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 v. 20.12.2013, S. 671) geregelt. Dazu siehe G. Braun, *Weinbezeichnungsrecht*, in: I. Härtel, *Handbuch Weinrecht. Verbundkommentar zur deutsch-europäischen Weinordnung*, 2014, Kapitel 4, S. 146 ff. Des Weiteren spielen die geografischen Herkunftsangaben beim Wein im Rahmen der Absatzförderung für Weinerzeugnisse (Art. 45 VO 1308/2013) und des Schutzmechanismus in Bezug auf Neuanpflanzungen (Art. 63 Abs. 2 lit. b VO 1308/2013) eine Rolle, hierzu vgl. I. Härtel, *Das Weinförderungsrecht: Unions- und Verbundbeihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik*, Kapitel 3, S. 38 ff.; T. Gerhard, *Absatzförderung*, Kapitel 10, S. 548 ff.; I. Härtel, *Die alten Pflanzungsrechte und das neue Genehmigungssystem*, Kapitel 5, S. 324 ff., alle drei Beiträge in: I. Härtel, *Handbuch Weinrecht. Verbundkommentar zur deutsch-europäischen Weinordnung*, 2014.

3. Terminologie und Schutzkonzepte

Die Terminologie und die Schutzkonzepte zu den geografischen Herkunftsangaben werden durch das WTO-Recht, das EU-Recht und die nationalen Rechtsordnungen unterschiedlich bestimmt. Mit Blick auf die Verbindung des Produktes zu seiner geografischen Ursprungsregion ist systematisch zwischen „einfachen Herkunftsangaben“ und „qualifizierten geografischen Herkunftsangaben“ zu unterscheiden.¹⁹

Bei den „einfachen Herkunftsangaben“ bezieht sich die Kennzeichnung auf einen Ort, ohne dass das Produkt eine besondere Qualität, Güte oder sonstige Eigenschaften aufweisen muss, die auf dem geografischen Ursprung beruhen. Solche einfachen qualitätsneutralen Herkunftsangaben sind z.B. geregelt auf internationaler Ebene in der Pariser Verbandsübereinkunft und im Madrider Herkunftsabkommen (sie heißen „indications of source“) und auf nationaler Ebene z.B. im deutschen Markengesetz (§ 126 MarkenG).

Bei den „qualifizierten geografischen Herkunftsangaben“ weisen die Produkte besondere Eigenschaften auf, die auf dem geografischen Ursprungsgebiet beruhen. Es besteht eine Verbindung zwischen den Eigenschaften, Qualitäten oder der Güte des Produkts und der geografischen Ursprungsregion. Dabei lassen sich wiederum zwei Erscheinungsformen unterscheiden – je nach Intensität der Verknüpfung zwischen Produkt und Ursprungsregion. Auf eine besonders enge Verbindung zur Ursprungsregion stellen die „Ursprungsbezeichnungen“ (*appellations of origin*) ab, wie sie begrifflich und konzeptionell zuerst im französischen Recht²⁰ entwickelt und auf internationaler Ebene im Lissaboner Ursprungsabkommen und in der Pariser Verbandsübereinkunft²¹ geregelt worden sind. Die Produkte müssen Qualitätsmerkmale aufweisen, die objektiv nachweisbar auf den Einfluss von natürlichen Besonderheiten der Region zurückgehen. Eine lockere Verbindung zwischen den Qualitätsmerkmalen und der Region lassen die „geografischen Angaben“ (*geographical indications*) im Sinne des Art. 22 Abs. 1 TRIPS-Abkommen ausreichen. Es

¹⁹ Hierzu und zum Folgenden siehe K. Faßbender, T. Herbrich, *Geografische Herkunftsangaben im Spannungsfeld von nationalem und europäischem Recht*, GRUR Int. 2014, S. 765 ff.; G. Rauffus, *Der internationale Schutz geografischer Herkunftsangaben. Eine Neuausrichtung durch die Reform der TRIPS-Bestimmungen, 2010*, S. 39 ff.

²⁰ Appellation d'origine contrôlée.

²¹ Die Pariser Verbandsübereinkunft regelt also sowohl einfache als auch qualifizierte Herkunftsangaben.

genügt, dass die Verbindung des Produkts mit der Region auf einer subjektiven Wertschätzung oder Reputation der geografischen Herkunftsangabe beruht. In Anlehnung an die Unterscheidung der beiden Erscheinungsformen der qualifizierten Herkunftsangaben im internationalen Recht definiert auch das einschlägige Sekundärrecht der Europäischen Union den Begriff „geschützte geografische Angaben“ (wie die geografischen Angaben im TRIPS-Abkommen) und den Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (nahezu identisch mit dem Begriff der „Ursprungsbezeichnung“ nach dem Lissaboner Ursprungsabkommen).

Hinsichtlich des Schutzes der geografischen Herkunftsangaben existieren in den rechtlichen Mehrebenensystemen unterschiedliche Konzepte und Regelungsansätze, die wettbewerbsrechtlich und/oder (produktspezifisch) kennzeichenrechtlich ausgerichtet sind.²² Die internationalen Abkommen sehen in der Regel eine nationale Umsetzung der in den Abkommen vorgegebenen Mindeststandards durch die Mitgliedstaaten vor. Dabei steht es den Mitgliedstaaten frei, die für die Umsetzung des Übereinkommens in ihren eigenen Rechtssystemen und ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen (siehe z.B. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 TRIPS-Abkommen). Die Schutzansätze sind in der Welt sehr unterschiedlich – sie reichen im Wesentlichen vom Wettbewerbsrecht über spezifisches Kennzeichenschutzrecht bis hin zum Markenrecht.

Der Fokus des wettbewerbsrechtlichen Ansatzes richtet sich auf die Förderung des lautereren Wettbewerbs und damit zugleich auf den Schutz der Verbraucher und Mitbewerber vor einer möglichen Irreführung über die geografische Herkunft. Die geografischen Angaben werden hier nicht durch ein immaterial-güterrechtliches subjektives Ausschließlichkeitsrecht geschützt. Die Interessen der ortsansässigen Hersteller werden nur indirekt geschützt. In einer Vielzahl von Staaten werden die geografischen Herkunftsangaben durch das Recht des unlauteren Wettbewerbs geschützt. Zur Verbreitung des wettbewerbsrechtlichen Ansatzes hat auch das internationale Recht beigetragen, der in Art. 22 Abs. 2 TRIPS-Abkommen als Basisschutz und in der Pariser Verbandsübereinkunft und im Madrider Herkunftsabkommen vorgesehen ist. Im Rahmen des deutschen Marken-

²² Vgl. P.-T. Stoll, J. Busche, *TRIPs – Internationales und europäisches Recht des geistigen Eigentums*, 2007, S. 22; W. Büscher, *Geographische Herkunftsangaben als Gegenstand des gewerblichen Eigentums oder als Steuerungsinstrument von Wirtschaft und Politik?*, GRUR Int. 2008, S. 977 ff., WIPO Standing Committee 2001, Dokument SCT/6/3, S. 6.

gesetzes ordnet der Bundesgerichtshof²³ den Schutz der geografischen Herkunftsangaben nicht dem Recht des geistigen Eigentums, sondern dem Wettbewerbsrecht zu.

Beim spezifischen Kennzeichenschutz wird den ortsansässigen Herstellern ein subjektives Recht in Form eines kollektiven Ausschließlichkeitsrechts an der geografischen Herkunftsangabe gewährt.²⁴ Im Vordergrund steht hier das Interesse der Hersteller an einem wirksamen Schutz ihres Rechts des geistigen Eigentums. Ein solches Schutzkonzept hat eine lange Tradition in den südeuropäischen Staaten (Frankreich, Italien, Portugal und Spanien) und ist auch im EU-Sekundärrecht verankert worden. Im Übrigen kennen aber auch außereuropäische Staaten wie China²⁵ und Indien ein solches Schutzkonzept bzw. Elemente davon.²⁶ Im internationalen Recht weisen einzelne Normen auf dieses Schutzkonzept hin, die im Ergebnis vor allem Weinen und Spirituosen zugutekommen (vgl. Art. 23 Abs. 1 TRIPS-Abkommen).

Der Schutz geografischer Herkunftsangaben erfolgt in einigen Staaten (u.a. den USA, Kanada, Brasilien, Südafrika) durch das Markenrecht. Eine wesentliche Funktion der Marke besteht darin, auf die betriebliche Herkunft hinzuweisen. Individuelle Marken scheiden allerdings für geografische Herkunftsangaben grundsätzlich aus, wenn diese nur einen bloß deskriptiven Charakter aufweisen und keine betrieblichen Herkunftshinweise geben. Einen Schutz der geografischen Herkunftsangaben durch das Markenrecht ermöglichen jedoch Kollektivmarken und Kontrollmarken, sofern sie in der jeweiligen Rechtsordnung vorgesehen sind.²⁷ Da das sekundärrechtliche Schutzsystem der EU zu den geografischen Herkunftsangaben im Vergleich zu den anderen Schutzkonzepten einen umfassenden und sehr ausdifferenzierten Charakter trägt, soll dieses im Folgenden näher betrachtet werden.

²³ BGH GRUR 1999, S. 254 – Warsteiner II; BGH, Urteil v. 02.07.1998, I-ZR 55/96, BGHZ 139, 138.

²⁴ P.-T. Stoll, J. Busche, *TRIPs – Internationales und Europäisches Recht des geistigen Eigentums*, 2007, S. 336; G. Reger, *Der internationale Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und das TRIPS-Übereinkommen*, 1999, S. 118; G. Rauffus, *Der internationale Schutz geografischer Herkunftsangaben. Eine Neuausrichtung durch die Reform der TRIPS-Bestimmungen*, 2010, S. 118.

²⁵ Zu China siehe L. Zhong, *Der Rechtsschutz geografischer Herkunftsangaben in China: unter dem Einfluss der internationalen Gesetzgebung*, 2014.

²⁶ Vgl. M. A. Echols, *Geographical Indications for Food Products*, 2008, S. 105 ff., 125 ff.

²⁷ Vgl. WTO Dokument IP/C/W, 253; G. Rauffus, *Der internationale Schutz geografischer Herkunftsangaben. Eine Neuausrichtung durch die Reform der TRIPS-Bestimmungen*, 2010, S. 119 f.

4. Das Schutzsystem der Europäischen Union

4.1. Mehrdimensionale Schutzausrichtung

Die Ziele des Basisrechtsaktes über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Art. 1 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2011) verdeutlichen die mehrdimensionale Schutzausrichtung des Regelungskonzeptes zu den geografischen Herkunftsangaben, die einen besonderen integrativen Ansatz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU verkörpert. So soll gewährleistet werden: ein fairer Wettbewerb für Landwirte und Erzeuger von Erzeugnissen mit wertsteigernden Merkmalen, die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums, die Verfügbarkeit zuverlässiger Informationen über die Erzeugnisse für die Verbraucher und die Integrität des Binnenmarktes. Zugleich sollen mit dem Regularium Landwirtschafts- und Verarbeitungstätigkeiten und die Bewirtschaftungssysteme, die mit hochwertigen Erzeugnissen assoziiert werden, unterstützt und dadurch der ländliche Raum gefördert werden.²⁸

4.2. Schutzgegenstände

Die Basisverordnung schützt ausdrücklich Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und damit qualifizierte geografische Herkunftsangaben, nicht aber einfache Herkunftsangaben. Die Gegenüberstellung der Legaldefinitionen der beiden Kategorien der Herkunftsangaben hebt die materiellen Unterschiede zwischen ihnen hervor (Art. 5 Abs. 1 und 2 VO 1151/2011):

²⁸ Der ländliche Raum als zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU wird durch Kofinanzierung der EU und der Mitgliedstaaten gefördert. Zu dem Kreis der möglichen Fördermaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule gehört auch die Forcierung des Schutzes geografischer Angaben im Rahmen der Qualitätsregelungen der VO 1151/2011, vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. a) ii) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 347 v. 20.12.2013, S. 487. Zur Zwei-Säulen-Struktur der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU siehe Ines Härtel, *Agrarrecht*, in: M. Ruffert, *Enzyklopädie Europarecht, Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht*, Band 5, 2013, § 7 Rn. 122 ff.; I. Härtel, *Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union im föderal-rechtlichen Mehrebenenverbund*, in: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen* (Hrsg.), *Jahrbuch des Föderalismus 2014*, S. 269 ff.

<i>Ursprungsbezeichnung (Art. 5 Abs. 1)</i>	<i>Geographische Angabe (Art. 5 Abs. 2)</i>
<p>(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,</p> <p>a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in <i>Ausnahmefällen</i>, in einem bestimmten <i>Land</i> liegt,</p> <p>b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und</p> <p>c) dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.</p>	<p>(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „geografische Angabe“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,</p> <p>a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,</p> <p>b) dessen Qualität, <i>Ansehen</i> oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und</p> <p>c) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.</p>
<p>→ Alle Schritte der Produktionsschritte müssen in der Ursprungsregion erfolgen.</p> <p>→ Es ist ein objektiver Zusammenhang zwischen Herkunft und Eigenschaften erforderlich, d.h. Eigenschaften des Erzeugnisses müssen unmittelbar aus der betr. Region resultieren (Boden, Klima, etc.).</p> <p>→ Somit ist ein besonders enges Verhältnis zwischen Region und Erzeugnis erforderlich.</p>	<p>→ Nur eine Produktionsstufe muss in der Ursprungsregion erfolgen.</p> <p>→ Ein objektiver Zusammenhang zwischen Eigenschaften und Herkunft ist nicht erforderlich. Es reichen subjektive Kriterien („Ansehen“) aus. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht des europäischen Durchschnittsverbrauchers subjektiv ein besonderer Zusammenhang Eigenschaften und Herkunft besteht.²⁹</p> <p>→ Die Verbindung zwischen Region und Erzeugnis ist locker.</p>

Als Beispiele für im Unionsregister eingetragene Ursprungsbezeichnungen sind zu nennen: für Polen der „Oscypek“ (geräucherter Schafskäse aus der Tatra), für Deutschland „Allgäuer Bergkäse“ und für Griechenland der „Feta“. Als geschützte geografische Angaben sind z.B. eingetragen worden „Rogal świętomarciński“ (Martinshörnchen, Gebäck aus Poznań), Spreewälder Gurken, Dresdner Christstollen und Bayerisches Bier.

²⁹ H.-J. Omsels, *Geografischen Herkunftsangaben*, 2007, S. 21; C. A. León Ramírez, *Der Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006*, 2007, S. 156; W.-Ch. Dickertmann, *Die geographische Herkunftsangabe zwischen Gewerblichem Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht*, 2001, S. 87; W. Tilmann, *Grundlage und Reichweite des Schutzes geographischer Herkunftsangaben nach der VO/EWG 2081/92*, GRUR Int. 1993, S. 610, 613 f.

Ebenso wird die Bezeichnung „garantiert traditionelle Spezialität“ geschützt (Art. 17 ff. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012), wobei ein Bezug zu einer bestimmten Region nicht erforderlich ist. Mit dieser Bezeichnung sollen traditionelle Produktionsmethoden und Rezepte bewahrt und die Vermarktung solcher Produkte unterstützt werden. Maßgeblich ist das Vorliegen einer traditionellen Herstellungsart, Verarbeitungsart oder traditionellen Zusammensetzung. „Traditionell“ ist legaldefiniert als ein Zeitraum, in dem die Kenntnisse generationsübergreifend weitergegeben werden; dieser Zeitraum beträgt mindestens 30 Jahre (Art. 3 Nr. 3 VO 1151/2012). Als garantiert traditionelle Spezialität sind beispielsweise die polnischen „Kabanosy“ geschützt.

Für die drei Typen der Qualitätskennzeichnung sieht das EU-Sekundärrecht die Verwendung des jeweiligen festgelegten Gütesiegels (Logos) vor.

VO (EU) Nr. 1151/2012 - Typologie -



Geschützte
Ursprungsbezeichnungen



Geschützte
geografische Angabe



Garantiert
traditionelle Spezialität

4.3. Nicht eintragungsfähige Gattungsbezeichnungen

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Abgrenzung schutzfähiger geografischer Herkunftsbezeichnungen von Gattungsbezeichnungen, für die ein absolutes Hindernis zur Eintragung in das Register besteht

(vgl. Art. 6 Abs. 1 VO 1151/2012).³⁰ Gattungsbezeichnungen sind legaldefiniert als „Produktnamen, die, obwohl sie auf den Ort, die Region oder das Land verweisen, in dem das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, zu einer allgemeinen Bezeichnung für ein Erzeugnis in der Union geworden sind“ (Art. 3 Nr. 6 VO 1151/2012). Als Beispiele hierfür können im deutschsprachigen Raum angeführt werden „Tilsiter“ (Käse), „Emmentaler“ (Käse), „Berliner“ (spezielle Pfannkuchen/Backware), „Amerikaner“ (Gebäck) oder „Pils“ (Bier).

Parameter für die Beurteilung, ob eine Bezeichnung eine Gattungsbezeichnung darstellt, ergeben sich gemäß Art. 41 Abs. 2 VO 1151/2012 aus der „in den Verbrauchsgebieten bestehenden Situation“ und den „einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bzw. der Union“. Demnach ist nicht nur die Situation im Ursprungsland, sondern auch die in den anderen Mitgliedstaaten entscheidend. Bei 28 Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Gepflogenheiten und Traditionen in der Lebensmittelproduktion und in der Esskultur stellt es eine besondere Herausforderung dar, zu ergründen, ob ein Produktname nach der Verkehrsauffassung als Gattungsbezeichnung zu qualifizieren ist oder nicht.³¹ Allein die bekannten Rechtsfälle Feta I³² und II³³ sowie Bayerisches Bier³⁴ vor dem EuGH zeigen, wie diffizil diese Ermittlung ist.

Im **Feta-Fall I** trug die Europäische Kommission 1996 „Feta“ als geografische Ursprungsbezeichnung durch Verordnung³⁵ in das Register ein. Dabei stützte sich die Kommission auf eine repräsentative Verbrau-

³⁰ Zu Einzelfragen siehe V. Schoene, *Münchener Weißwurst und Thüringer Klöße von überallher? Der Gattungsbegriff des Art. 3 VO 510/2006 in der neueren Rechtsprechung des BPatG*, „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht“ (GRUR-Prax) 2010, S. 209 ff.; idem, *Gattungsbezeichnung in der Verordnung 1151/2012 – Beweislast, Beweisanforderungen und Gutachterkosten*, „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (GRUR 2014), S. 641 ff.

³¹ Vgl. zu diesem Problem R. Knaak, *Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen nach der EG-Verordnung Nr. 2081/92*, GRUR Int. 2000, S. 401, 403; C. A. León Ramírez, *Der Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006*, 2007, S. 175.

³² EuGH, Urteil v. 16.03.1999, Rs. C-289/96, Slg. 1996, I-1541.

³³ EuGH, Urteil v. 25.10.2005, verb. Rs. C-465/02 und C-466/02, Slg. 2005, I-9115.

³⁴ EuGH, Urteil v. 02.07.2009, Rs. C-343/07, Slg. 2009, I-05491.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates, ABl. Nr. L 148 v. 21.06.1996, S. 1.

cherumfrage mit 12.800 Teilnehmern in (zu der Zeit bestehenden) 12 Mitgliedstaaten, wonach Feta „für die meisten Personen [...] immer noch auf einen griechischen Ursprung verweist“. Dänemark, Frankreich, Deutschland und verschiedene Käsehersteller erhoben vor dem EuGH Klage auf Feststellung der Teilnichtigkeit dieser Eintragung. Feta sei keine geschützte Ursprungsbezeichnung, sondern eine Gattungsbezeichnung. Weißkäse sei schon über Jahrzehnte auch in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig produziert und vermarktet worden, ohne dass von griechischer Seite Einwände erhoben wurden. Der EuGH³⁶ schloss sich in der Sache den Klägern an³⁷ und erklärte im Ergebnis die Verordnung der Kommission zur Eintragung von Feta in das Register für nichtig. Daraufhin löschte die Kommission die Eintragung, stellte aber zugleich fest, dass bis zu einer neuen Entscheidung über die Eintragung die Bezeichnung Feta einzelstaatlich geschützt sei.

Es kam zum **Feta II-Fall**. Die Kommission ließ eine erneute Verbraucherumfrage in den Mitgliedstaaten durchführen. Danach war für die Kommission entscheidend, dass nur in vier Mitgliedstaaten Feta produziert werde und bei der Etikettierung dieses Käses Abbildungen auf das Gebiet oder die kulturelle Tradition Griechenlands hindeuteten. Deshalb werde Feta doch mit seinem griechischen Ursprung verbunden. Sie trug Feta wieder als geografische Ursprungsbezeichnung ein und Dänemark, Deutschland sowie deutsche, dänische und französische Käsehersteller erhoben wieder Nichtigkeitsklage vor dem EuGH. Dieses Mal folgte der EuGH der Kommission und wies die Klage zurück. Als maßgebliche Abgrenzungskriterien für Gattungsbezeichnungen und geschützte geografische Herkunftsangaben nennt der EuGH³⁸: die bestehende Situation in dem Mitgliedstaat, aus dem der Name stammt und in den Verbrauchsgebieten; die Situation in anderen Mitgliedstaaten und die einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Ein anderer Leading Case zur Abgrenzung von Gattungsbezeichnungen und geschützten Bezeichnungen betraf das **Bayerische Bier**, das der Brauerbund durch die Kommission als geschützte geografische Angabe in das Register eintragen ließ. Ein italienisches Unternehmen ließ sich eine Marke schützen namens „Bavaria Italia“. Dagegen klagte der Brauerbund in Italien. In der Berufungsinstanz legte das italienische Gericht die Frage

³⁶ EuGH, Urteil v. 16.03.1999, verb. Rs. C-289/96, C-293/96 und C-299/96, Slg. 1996, I-1541.

³⁷ Die rechtmäßige Vermarktung sei zu Unrecht nicht berücksichtigt worden.

³⁸ EuGH, Urteil v. 25.10.2005, verb. Rs. C-465/02 und C-466/02, Rn. 3, Slg. 2005, I-9115.

nach der Gültigkeit der Eintragung dem EuGH vor. Der EuGH verneinte in seinem Urteil (2009)³⁹ beim Bayerischen Bier die Gattungsbezeichnung und bestätigte die Gültigkeit der Eintragung als geografische Angabe. Als Begründung führte er an, dass Bayerisches Bier im deutschen Verkehrskreis Ansehen genieße, des Weiteren zwei deutsche Kollektivmarken hierfür eingetragen wurden (1960, 1960) und mehrere internationale bilaterale Abkommen zum Schutze der Bezeichnung Bayerisches Bier bestehen. In einem weiteren Vorabentscheidungsverfahren, das durch den Bundesgerichtshof eingeleitet wurde, hielt der EuGH an dieser Rechtsprechung fest.⁴⁰

Abzugrenzen von den eintragungsunfähigen Gattungsbezeichnungen (z.B. Currywurst) sind die miteingetragenen Gattungsbezeichnungen (z.B. Halberstädter Würstchen oder Berliner Currywurst). Für diese stellt das Sekundärrecht klar, dass bei zusammengesetzten eingetragenen Bezeichnungen, die als Bestandteil eine Gattungsbezeichnung enthalten, die Verwendung der Gattungsbezeichnung für entsprechende Lebensmittel nicht als Verstoß gegen spezifische kennzeichenrechtliche Schutzvorschriften gilt (vgl. Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 VO 1151/2012).

Eine wichtige Neuerung durch die VO 1151/2012 ist der Schutz vor Umwandlung von geschützten Herkunftsangaben zur Gattungsbezeichnung (vgl. Art. 13 Abs. 2 VO 1151/2012). Eine einmal eingetragene Herkunftsbezeichnung bleibt auf unbestimmte Zeit geschützt, unabhängig davon, ob ihr Name aufgrund von Entwicklungen zu einem gemeinhin üblichen Namen geworden ist und damit de facto zu einer Gattungsbezeichnung etabliert hat.

4.4. Eintragungsverfahren und Rechtsschutz

Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen erlangen unionsweiten Schutz durch die Eintragung in das von der Kommission geführte Register (namens DOOR).⁴¹ Die rechtliche Ausgestaltung des Verfahrens zur Registereintragung und des möglichen Rechtsschutzes (Einspruch und Klage) sind Ausdruck des Verwaltungsverbundes im föderalen Mehrebenensystem.⁴² Das Verfahren ist grundsätzlich zweistufig aufge-

³⁹ EuGH, Urteil v. 02.07.2009, C-343/07, Slg. 2009, I-05491.

⁴⁰ EuGH, Urteil v. 22.10.2010, C-120/08, Slg. 2010, I-13393.

⁴¹ Vgl. Art. 11 Abs. 1, Art. 52 Abs. 2 VO 1151/2012. DOOR siehe unter <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de> (1.12.2014).

⁴² Zum Begriff „föderales Mehrebenensystem“ siehe; I. Härtel, *Zuwachsende Legitimität: Institutionen und Verfahren der Rechtsetzung in der föderalen Europäischen Union*, in: eadem,

baut. Es beginnt auf nationaler Ebene durch die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden und wird auf supranationaler Ebene durch die Kommission abgeschlossen, wobei zudem im Verfahren vor der Kommission die Konsultation eines mitgliedstaatlich besetzten Gremiums – des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse – vorgesehen ist.⁴³

Auf beiden Verfahrensstufen ist auch jeweils Rechtsschutz (behördliches Einspruchsverfahren und Gerichtsverfahren) vorgesehen. Das Sekundärrecht verlangt für die erste Stufe die Möglichkeit eines nationalen Einspruchsverfahrens⁴⁴ und regelt für die zweite Stufe selbst das supranationale Einspruchsverfahren vor der Kommission⁴⁵. Im nationalen Registrierungsverfahren gibt es neben dem Einspruch gerichtliche Rechtsmittel für Dritte und Antragsteller – in Deutschland die Beschwerde zum Bundespatentgericht (§ 133 MarkenG) und die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (§§ 83 ff. MarkenG). Zudem kommt ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH (Art. 263 AEUV) in Betracht. Im Verfahren vor der Kommission kann der Antragsteller gegen eine ablehnende Entscheidung der Kommission die Individualnichtigkeitsklage (Art. 263 Abs. 4 AEUV) erheben, für die das Gericht erster Instanz zuständig ist (Art. 256 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV).⁴⁶ Zweifelhaft ist hingegen, ob Dritte gegen die Eintragungsentcheidung ebenso Individualnichtigkeitsklage erheben können. Im Gegensatz zu den Antragstellern liegt für Dritte wohl kaum eine individuelle Betroffenheit im Sinne des Art. 263 Abs. 4 AEUV⁴⁷ und damit keine Klagebefugnis vor.

Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Band IV: Föderalismus in Europa und der Welt, 2012, § 86 Rn. 5 bis 11.

⁴³ Art. 57 VO 1151/2012. Dieser Ausschuss kontrolliert die Durchführungsrechtsakte der Kommission im Sinne der früheren Komitologie, vgl. dazu I. Härtel, *Handbuch Europäische Rechtsetzung*, 2006, § 11 Rn. 1 ff.; eadem, *Gesetzgebungsordnung der Europäischen Union*, in: A. Hatje, P.-Ch. Müller-Graff, *Enzyklopädie Europarecht, Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, Band 1, 2014, § 11 Rn. 50 bis 54. Je nach Behandlung des Antrags durch die Kommission ist eine fakultative oder obligatorische Befassung des Ausschusses vorgesehen.

⁴⁴ Art. 49 Abs. 3 VO 1151/2012.

⁴⁵ Art. 51 VO 1151/2012.

⁴⁶ Gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz ist das Rechtsmittel zum EuGH möglich (Art. 256 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV).

⁴⁷ Nach der Plaumann-Formel des EuGH liegt die individuelle Betroffenheit vor, wenn „die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten“ (EuGH, Urteil v. 15.07.1963, Rs. 25/62, Slg. 1963, 213, 238). In der Vergangenheit hatte das Gericht erster Instanz (EuG) bei Nichtigkeitsklagen

Auf der ersten Verfahrensstufe ist der Antrag auf Eintragung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, aus dem die geografische Herkunftsangabe stammt.⁴⁸ Die nationale Behörde prüft die unionalen formellen und materiellen Voraussetzungen für die Eintragung. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips⁴⁹ ist davon auszugehen, dass die Mitgliedstaaten – als kleinere Einheiten gegenüber der EU – aufgrund ihrer Sachnähe und den regionalen Kenntnissen die Voraussetzungen hinsichtlich des Erzeugnisses primär prüfen sollten. Erst in sekundärer Weise bedarf es der Prüfung durch die Kommission.

Im deutschen Recht ist das nationale Eintragungsverfahren in den §§ 130 bis 136 MarkenG und §§ 47 bis 54 MarkenV geregelt. Die zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA).⁵⁰ Gelangt das DPMA zum Ergebnis, dass die angemeldete Bezeichnung eintragungsfähig ist, leitet es den Antrag an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)⁵¹ weiter und das Ministerium wiederum übermittelt den Antrag und die erforderlichen Unterlagen an die Kommission (§ 130 Abs. 6 S. 3 MarkenG).

Die nationale Behörde leitet also nach ihrer Prüfung den Antrag an die Kommission weiter. Dabei stellt sich die Frage nach dem Inhalt und Umfang der Prüfungskompetenz der Kommission. Das Sekundärrecht trifft hierzu keine eindeutige Regelung.⁵² Zu denken ist einerseits an eine umfassende Kompetenz, wie sie den nationalen Behörden zusteht, oder an

von Dritten gegen Entscheidungen der Kommission in Bezug auf geografische Herkunftsbezeichnungen die Klagebefugnis abgelehnt. Eine individuelle Betroffenheit können in diesen Fällen auch nicht durch eine bloße vorherige Beteiligung am Eintragungsverfahren durch Einspruch begründet werden (vgl. EuG, Beschluss v. 09.11.1999, Rs. T-114/99, Slg. 1999, II-3331, Rn. 50; Beschluss v. 30.01.2000, Rs. T-215/00, Slg. 2001, II-181; Beschluss v. 11.09.2008, Rs. 35/06, Slg. 2007, II-2865).

⁴⁸ Vgl. Art. 49 Abs. 2 VO 1151/2012.

⁴⁹ Zum Subsidiaritätsprinzip siehe z.B. I. Härtel, *Kohäsion durch föderale Selbstbindung – Gemeinwohl und die Rechtsprinzipien Loyalität, Solidarität und Subsidiarität in der Europäischen Union*, in: eadem, *Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt*, Band IV: *Föderalismus in Europa und der Welt*, 2012, § 82, Rn. 220, 256 bis 294.

⁵⁰ Das DPMA holt sich Stellungnahmen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der zuständigen Fachministerien der betroffenen Bundesländer sowie der interessierten öffentlichen Körperschaften, Verbände und Organisationen der Wirtschaft ein (vgl. § 130 Abs. 3 MarkenG).

⁵¹ Dem BMJV obliegt keine eigene Prüfungskompetenz.

⁵² C. A. León Ramírez, *Der Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Lebensmittel*, in: I. Härtel, *Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht*, 2012, Kap. 31, Rn. 32.

eine eingeschränkte Zuständigkeit. In der Rechtssache Spreewälder Gurken⁵³ hat der EuGH festgehalten, dass den Mitgliedstaaten die Kompetenz zustehe, den Antrag vorab auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen und die Kommission danach eine einfache förmliche Prüfung des Antrages vorzunehmen. Sie überprüfe insbesondere die Produktspezifikation⁵⁴ und die erforderlichen Angaben sowie den Antrag auf offensichtliche Fehler.⁵⁵ In der Rechtssache Bavaria⁵⁶ hält der EuGH eine einfache förmliche Prüfung der Anforderung für ausreichend. Aus der Rechtsprechung des EuGH kann indes nicht abgeleitet werden, inwiefern er das Prüfungsrecht der Kommission im Verhältnis zu den nationalen Behörden inhaltlich einschränkt. Auch wenn die nationale Behörde und die Kommission im gestuften Eintragungsverfahren jeweils ein Prüfungsrecht besitzen und zusammenwirken müssen, sind die Zuständigkeiten im Sinne einer transparenten föderalen Gewaltengliederung geordnet.⁵⁷ So trägt die Kommission die Letztverantwortung für die Eintragung des Rechtsgutes. Sie bewertet den Antrag abschließend und entscheidet über die Eintragung. Gelangt sie zu einer positiven Entscheidung, veröffentlicht sie die angemeldete Bezeichnung.

4.5. Der Rechtscharakter der eingetragenen geografischen Herkunftsbezeichnungen

Mit der Eintragung erlangen die geografischen Herkunftsbezeichnungen unionsweiten Schutz und bilden ein Rechtsgut, das nicht nur den Antragstellern, sondern allen Berechtigten (entsprechend der Spezifikation des Erzeugnisses) gemeinsam zusteht.⁵⁸ Dieses Rechtsgut ist verbunden mit Schutzrechten am eingetragenen Erzeugnis und gewährt berechtigten Erzeugern und Herstellern ein Nutzungsrecht und Ausschließlich-

⁵³ EuGH, Urteil v. 06.12.2001, Rs. C-269/99, Slg. 2001, I-9517, Rn. 54.

⁵⁴ Siehe hierzu nach geltendem Recht Art. 7 VO 1151/2012.

⁵⁵ EuGH, Urteil v. 06.12.2001, Rs. C-269/99, Slg. 2001, I-9517, Rn. 54.

⁵⁶ EuGH, Urteil v. 02.07.2009, Rs. C-343/07, Slg. 2009, I-5491, Rn. 65.

⁵⁷ Siehe Th. von Danwitz, *Europäisches Verwaltungsrecht*, 2008, S. 609 f.; I. Härtel, *Europäisches Agrarverwaltungsrecht*, in: J. Ph. Terhechte, *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 2011, § 37, S. 1323 ff.

⁵⁸ So lautet Art. 12 Abs. 1 VO 1151/2012: „Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.“ Zur Rechtswirkung der Eintragung siehe z.B. J. F. Heine, *Das neue gemeinschaftsrechtliche System zum Schutz geographischer Bezeichnungen*, GRUR 1993, S. 96, 102; C. A. León Ramírez, *Der Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006*, 2007, S. 288.

keitsrecht.⁵⁹ Die kennzeichen- und produktspezifischen Schutzzatbestände sind sekundärrechtlich umfassend ausgestaltet worden (vgl. Art. 12 und 13 VO 1151/2012). So werden die eingetragenen Namen geschützt gegen widerrechtliche Verwendungen, Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben und sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen (Art. 13 Abs. 1 VO 1151/2012).

Verstöße gegen die Schutzzatbestände sanktioniert zwar das Unionsrecht nicht selbst. Jedoch wird dies von den Mitgliedstaaten verlangt (vgl. Art. 13 Abs. 3 VO 1151/2012). Im deutschen Recht gehört insbesondere zum Sanktionssystem, dass Inhaber des Rechtsgutes im Fall von Verletzungen durch unbefugte Dritte Ansprüche gegen diese geltend machen können (vgl. § 135 MarkenG).⁶⁰ Der widerrechtliche Gebrauch einer geografischen Herkunftsangabe kann zudem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (§ 144 Abs. 2, 6 MarkenG).

4.6. Einordnungen in das Gesamtsystem zur Herkunftskennzeichnung

Die geografischen Herkunftsangaben als geschütztes Rechtsgut im Sinne der EU-Verordnung über Qualitätsregelungen (VO 1151/2012) bilden einen Baustein des Kennzeichnungsrechts für Lebensmittel⁶¹, das in seiner Gesamtsystematik aus einem obligatorischen und fakultativen Teil besteht und in öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Normierungen unterteilt werden kann. Diese Grundeinteilung des Kennzeichnungsrechts dient auch der rechtlichen Systematisierung der verschiedenen Formen der Herkunftsangaben bei Lebensmitteln, die es neben den geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben im Sinne der VO 1151/2012 gibt.

Die geschützten geografischen Herkunftsangaben sind durch die VO 1151/2012 öffentlich-rechtlich geregelt und gehören grundsätzlich zum

⁵⁹ H.-J. Omsels, *Geografischen Herkunftsangaben*, 2007, Rn. 126.

⁶⁰ So gewährt § 135 MarkenG Unterlassungsansprüche, Vernichtungs- und Rückrufansprüche, Schadensersatzansprüche sowie informationsbezogene Hilfsansprüche (Auskunftsanspruch etc.). Anspruchsberechtigt sind Mitbewerber, Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, qualifizierte Einrichtungen zum Schutz von Verbraucherinteressen, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern (§ 135 S. 1 MarkenG i.V.m. § 8 Abs. 3 UWG).

⁶¹ Zur Systematisierung des Kennzeichenrechts siehe z.B. K. Schipper, *Lebensmittelkennzeichnung im Lichte des wohlgeordneten Rechts, im Erscheinen*.

fakultativen Kennzeichnungsrecht insofern, als dass der Schutz der Angaben als Rechtsgut freiwillig beantragt wird. Wenn aber die Herkunftsangabe im Register (aufgrund eines freiwilligen Antrages) eingetragen ist, dann entsteht nicht nur das Recht der Benutzung für alle spezifikationskonform hergestellten Erzeugnisse, sondern auch eine Kennzeichnungspflicht der Berechtigten. So müssen in der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Union, die unter einer geschützten Angabe vermarktet werden, die für sie vorgesehenen Unionszeichen erscheinen (vgl. Art. 12 Abs. 3 S. 1 VO 1151/2012). Diese Pflicht entfällt erst dann, wenn die geschützte Angabe von der Kommission aus dem Register gelöscht wird (vgl. zur Löschung Art. 54 Abs. 1 VO 1151/2012). Demnach weist das öffentlich-rechtliche Kennzeichenregime der VO 1151/2012 einen gemischt fakultativ-obligatorischen Charakter auf.⁶²

Einen streng obligatorischen Charakter besitzen hingegen die Herkunftsangaben bei Fleisch.⁶³ Während bei Rindfleisch – aufgrund der BSE-Krise und der im Anschluss daran eingeführten Regelung der Rückverfolgbarkeit – bereits seit einigen Jahren der Herkunftsort angegeben werden muss, ist nunmehr die Kennzeichnungspflicht auf andere Fleischsorten ausgedehnt worden. Geregelt ist die Pflicht zu diesen Herkunftsangaben in Art. 26 Abs. 2 Lebensmittelinformationsverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (VO 1169/2011)⁶⁴ und in der dazu von der Kommission erlassenen Durchführungsverordnung (VO 1337/2013)⁶⁵, die ab dem 1. April 2015 gilt. Die Herkunftsangaben erstrecken sich auf frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch. Der Verbraucher soll insbesondere über das „Ursprungsland“ oder den „Herkunftsort“⁶⁶ der Aufzucht und der Schlachtung informiert

⁶² Diese Einordnung stammt von der Verfasserin.

⁶³ Weitere obligatorische Ursprungsangaben existieren etwa für Honig, Obst, Gemüse, Fisch und Olivenöl. Auch für Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird, soll künftig im Interesse der Verbraucher eine obligatorische Ursprungsangabe eingeführt werden. Vgl. hierzu Erwägungsgrund 32 LMIV 1169/2011.

⁶⁴ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, ABl. Nr. L 304/18 v. 22.11.2011.

⁶⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, ABl. Nr. L 335/19 v. 14.12.2013.

⁶⁶ Zur kritischen Auseinandersetzung mit den Begriffen „Ursprungsland“ und „Herkunftsort“ im Sinne des Art. 26 Abs. 2 LMIV siehe M. Grube, A. Schmörlzer, *Zum Verständnis der*

werden. Das Europäische Parlament hat zu der Durchführungsverordnung der Kommission einen sehr kritischen Entschließungsantrag gefasst, in dem es die Kommission auffordert, ihre Durchführungsverordnung zurückzuziehen, weil sie u.a. nicht von der Ermächtigungsnorm abgedeckt sei und die Ausnahmeregelungen für Hackfleisch und Fleischabschnitte nicht geboten seien.

Neben den öffentlich-rechtlichen (fakultativen und obligatorischen) Herkunftsangaben gibt es auch fakultative privat-rechtliche Herkunftskennzeichnungen. Ein sehr aktuelles Beispiel bildet das „Regionalfenster“ in Deutschland.⁶⁷ Ziel dieser Sonderkennzeichnung ist es, regionale Produkte zu schützen und zu unterstützen sowie eine Verbindung von Regionalität und Nachhaltigkeit herzustellen. Eine solche Kennzeichnung kommt einem vielfach geäußerten Wunsch von der Verbraucherseite entgegen, entspricht aber auch den Absatz- und Vermarktungsbelangen der Agrar- und Lebensmittelbranchen. Träger des Regionalfensters ist der Regionalfenster e.V., also ein privatrechtlich organisierter Verein, der 2012 in Fulda gegründet wurde.⁶⁸ Der Verein verfolgt das Ziel, auf Bundesebene eine einheitliche Kennzeichnung regionaler Produkte zu etablieren, die vor allem für den Verbraucher transparent, verständlich und glaubwürdig ist. Mitglieder des Vereins sind neben privaten Ökoverbänden auch Handelsunternehmen, wie EDEKA, Lidl und REWE. Das Zertifizierungsverfahren beruht auf Regelungen, die der Verein festsetzt.⁶⁹ Die Zertifizierungsstellen müssen gewisse DIN-Anforderungen einhalten und einen Nachweis über die Qualifikation des Zertifizierungsstellenpersonals nachweisen. Über die Zulassung einer Zertifizierungsstelle entscheidet ein Anerkennungsgremium. Mit dem Siegel „Regionalfenster“ ist ein integrativer Ansatz verbunden, der sämtliche Stufen der agrar- und ernährungswirtschaftlichen Wertschöpfungskette in Bezug nimmt. Grundsätzlich müssen 100% der Hauptzutat zu 100% aus einer definierten Region stammen. Darüber hinaus müssen die aus Verbrauchersicht ausschlagge-

Begriffe, „Ursprungsland“ und „Herstellungsort“ im Kontext der LMIV, „Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht“ (ZLR) 2014, S. 364 ff.

⁶⁷ Siehe S. Hartwig, D. Kappes, *Regionalwerbung für Lebensmittel*, „Lebensmittelrecht & Recht“ (LMuR) 2012, S. 225, 226 ff.

⁶⁸ Siehe www.regionalfenster.de (14.11.2014). Die nachfolgenden Informationen über das Regionalfenster stammen ebenfalls von dieser Webseite; insbesondere aus dem dort downloadbaren Regionalfenster-Handbuch.

⁶⁹ Es besteht die Möglichkeit der Einzelzertifizierung und der Gruppenzertifizierung, welche beispielsweise auch im Kontext der geplanten Novellierung der Öko-Basisverordnung von der Kommission vorgeschlagen wurde.

benden Verarbeitungsschritte in dem Regionalfenster angegeben werden (z.B. Schlachtung und Zerlegung von Schwein bzw. Rind). Die optische Gestaltung des Regionalfensters ist in einem „Regionalfenster-Styleguide“ geregelt. Rechtliche Basis für die Nutzung des Regionalfensters ist der Abschluss eines Lizenzvertrages.⁷⁰ Bei Verstößen gegen die Anforderungen des Regionalfensters sind Sanktionen vorgesehen.⁷¹

5. Ausblick

Heutige geografische Herkunftsangaben für Lebensmittel sind Ausdruck einer modernen Produktion von Nahrungsgütern und des drauf bezogenen ausdifferenzierten Rechts – vor allem im Bereich der Europäischen Union. Als Ausdruck einer Kultur des Essens spiegeln sie in diesem Kontext gleichzeitig „nicht nur Essgewohnheiten, sondern (erschließen) auch gesellschaftspolitische Werte und Ordnungen“⁷². Auch dies schlägt sich in rechtlichen Regelungen nieder, wie der Bereich der geografischen Herkunftsangaben exemplarisch zeigt. Denn das Recht schützt hier nicht nur eine spezifische Produktionsform von Lebensmitteln, sondern zugleich auch gesellschaftliche Traditionen, symbolhafte Formen des Miteinanders⁷³ und spezifische regionale Bezüge.⁷⁴ Gleichzeitig ist ein stetiger Wandel der Bedingungen zu verzeichnen, unter denen sich die Lebensmittelproduktion – und damit auch Esskultur wie Rechtskultur – vollzieht.⁷⁵ Nach dem gesellschaftlichen Wertewandel und der Europäisierung verändert die durch Mobilität, Medien und Digitalisierung vorangetriebene Globalisierung⁷⁶ mit ihren inzwischen weltweit verflochtenen Agrar- und Lebensmittelmärkten und die zunehmende Verschränkung von

⁷⁰ Für die Nutzung des Regionalfensters fallen Lizenzgebühren an, deren Berechnung dem Regionalfenster Handbuch entnommen werden kann. Auch die Zertifizierungsstellen haben Gebühren zu entrichten.

⁷¹ Das Regionalfenster Handbuch enthält hierzu einen Katalog.

⁷² G. Hirschfelder, *Europäische Esskultur*, 2005, S. 7.

⁷³ Am Beispiel des Lebensmittels Fleisch siehe N. Mellinger, *Fleisch. Ursprung und Wandel einer Lust*, 2000.

⁷⁴ Darüber hinaus ist die Nahrungsmittelproduktion natürlich auch bedingt durch die geologisch-naturhafte Formationen und ökologische Prozesse.

⁷⁵ Siehe J. Lutzenberger, F.-Th. Gottwald, *Ernährung in der Wissensgesellschaft*, 1999; Gunther Hirschfelder, *Europäische Esskultur*, 2005, S. 234 ff.

⁷⁶ Siehe dazu grundlegend U. Beck, *Was ist Globalisierung?*, 1997; R. Münch, *Globale Dynamik, lokale Lebenswelten*, 1998; Ch. Scherrer, C. Kunze, *Globalisierung*, 2011.

Esskulturen durch weltweiten Austausch⁷⁷ die gegenwärtigen Verhältnisse. Integrative und desintegrative, kooperative und konflikthafte Prozesse sind die unverkennbare Folge. Das zeigt sich unmittelbar in den TTIP-Verhandlungen zwischen der EU und den USA, bei denen unterschiedliche Ordnungs- und Regelungstraditionen eine zentrale Rolle einnehmen.⁷⁸ Darunter fallen auch die Bereiche nichttarifärer Maßnahmen wie Kennzeichnungsnormen⁷⁹, zu denen auch – worauf bereits anfangs verwiesen wurde – spezifische geografischen Herkunftsangaben gehören. Um das große Wachstumspotential⁸⁰ auf der Basis eines dann abgeschlossenen Vertrages (TTIP) realisieren zu können, müssen die aufgetretenen Konflikte, die auch auf kulturelle Differenzen in Produktion und Konsum der Lebensmittel verweisen, in tragfähige rechtliche Regelungen überführt werden. Das gilt auch für den Bereich der geografischen Herkunftsangaben. Hier könnte entweder eine direkte Einigung über die beiderseitige Akzeptanz dieser lebensmittelrechtlichen Regelung als volle Harmonisierung, als abgestufte Harmonisierung oder als flexible Äquivalenzregelung erzielt werden. Gelingt dies nicht, könnten durch institutionalisierte Kooperation zumindest „Verfahrensregeln, wie über Äquivalenzanerkennung gemeinsam entschieden werden soll“⁸¹, vereinbart werden. Der Konflikt über geografische Herkunftsangaben wäre damit zumindest in eine Form überführt, in der die ordnungs- und friedensstiftende Funktion des Rechts über die Europäische Union hinaus seine Wirkung entfalten kann.

⁷⁷ I. Cook, Ph. Crang, *The World on a Plate – Culinary Culture, Displacement and Geographical Knowledge*, „Journal of Material Culture“, Bd.1 H. 2, 1996, S. 131 ff.; ob die Globalisierung der agrar- und lebensmittelbezogenen Wertschöpfungsketten auch zu einheitlichen, standardisierten Konsummustern führt, wird diskutiert bei J. Murdoch, M. Miele, „Back to Nature“: *Changing „Worlds of Production“ in the Food Sector*, „Sociologica Ruralis“ Bd. 39 H. 4, 1999, S. 480 ff.

⁷⁸ Nach wie vor sind im globalen Maßstab die USA das Hauptexportland für den europäischen Agrarbereich, umgekehrt steht die EU für die USA (nur) auf Platz 5.

⁷⁹ Andere NTMs sind Zölle, produktbezogene Grenzwerte, Verpackungsnormen etc.

⁸⁰ Durch den agrarbezogenen NTMs-Abbau wird Schätzungen zufolge ein Wachstumspotential von rund 20% erwartet, beim EU-Export von tierischen Produkten sogar um 400%, siehe B. Rudloff, *Lebensmittelstandards in Handelsabkommen*, SWP-Aktuell 63, Oktober 2014, S. 2.

⁸¹ Bettina Rudloff, *Lebensmittelstandards in Handelsabkommen*, SWP-Aktuell 63, Oktober 2014, S.4 ff – hier werden auch die anderen rechtlichen Regelungsformen erörtert; die gegenseitige Anerkennung differenter rechtlicher Regeln – die WTO-Äquivalenz – findet sich in Art. 4 des Abkommens über sanitäre und phytosanitäre Standards/Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary (SPS).

**GEOGRAPHICAL INDICATIONS AS A LEGAL BASIS
– THE EUROPEAN UNION’S SYSTEM
OF PROTECTION OF AGRICULTURAL PRODUCTS AND FOODSTUFFS**

Summary

A particular point of contention in the current negotiations on the Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) carried out by the European Union and the United States is the question whether the European protected geographical indications for food should be enforced in the USA. The concern of the US Food and dairy industry is that products which have been so far produced and sold as ‘Feta’ or ‘Gorgonzola,’ may only be called ‘Feta-like’ or ‘Gorgonzola-like’ in the future. The political dispute over the protection of geographical indications in international trade law has become virulent in the negotiations in the Doha Round of the WTO (since 2001). The question asked is whether the protection of geographical indications is sufficient under the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (1994). The European Union requires a certain protection reinforcement – a proposal to which the United States, Canada and Australia strongly object. The opposing positions are based on historical trends, divergent economic interests and different legal concepts. The different legal concepts in the world range from competition law to specific labelling law and to trademark law. A specific labelling law exists in the EU with a comprehensive und highly differentiated character compared to other protection concepts.

It distinguishes between three categories of marks: designations of origin, geographical indications and traditional specialities guaranteed. In the case of designations of origin, all production stages have to take place in the same region (for example: ‘Oscypek’ smoked sheep milk cheese from Poland), ‘Allgäuer Bergkäse’ from Germany und ‘Feta’ from Greece). In the case of protected geographical indications only one production stage has to take place in a certain region (for example: ‘Rogal świętomarciński,’ pastry from Poznań and ‘Spreewälder Gurken’ from Brandenburg). In the case of traditional specialities, a guaranteed reference a certain region is not necessary, but a traditional recipe which has existed for 30 years is required.

Geographical indications and traditional specialities which have been registered by the European Commission obtain EU-wide protection and are a legal interest to which not only all applicants but also all beneficiaries jointly are entitled (according to the specification of the product). Since the establishment of the European protection system, a number of judgments of the European Court of Justice have been delivered and served to resolve disputes and to clarify legal questions. Further, they also referred to the cultural differences in the production and consumption of foodstuffs. It remains to be seen how the conflict between the USA and the EU will be solved in the field of geographical indications. In this context a direct agreement on the mutual acceptance of this food regulatory regime could be obtained as full harmonization, as graded harmonization or as a flexible system of equivalence.

DENOMINAZIONE DI ORIGINE GEOGRAFICA COME BASE GIURIDICA – UN SISTEMA EUROPEO DI TUTELA DEI PRODOTTI AGRICOLI E ALIMENTARI

Riassunto

Durante gli attuali negoziati svolti tra l'Unione Europea e gli Stati Uniti circa il Partenariato Transatlantico per il Commercio e gli Investimenti la tutela della denominazione di origine del prodotto alimentare costituisce un particolare punto di disaccordo: si tratta di stabilire se la tutela in oggetto, in vigore in Europa, dovrebbe essere introdotta anche negli USA. L'industria alimentare statunitense teme che i prodotti fabbricati e venduti finora sotto il nome di "Feta" o "Gorgonzola" possano essere chiamati solo prodotti "tipo Feta" o "tipo Gorgonzola". La disputa politica intorno alla protezione delle indicazioni geografiche nel commercio internazionale ha preso la forma più virulenta durante i negoziati svolti (dal 2011) a Doha nell'ambito dell'Organizzazione Mondiale del Commercio (WTO). Il dibattito riguarda la questione se le decisioni dell'Accordo sugli aspetti commerciali dei diritti di proprietà intellettuale (1994) risulteranno sufficienti nel caso di controversia circa la tutela della denominazione di origine geografica. L'Unione europea chiede che tale tutela venga introdotta, ma gli Stati Uniti, il Canada e l'Australia sono fortemente contrari a tale soluzione. Queste posizioni contrastanti derivano da fattori storici, interessi economici divergenti e diverse concezioni giuridiche, partendo da un approccio diverso nei confronti del diritto della concorrenza, per arrivare ad una particolare (specifica) legge sull'etichettatura e la legge che riguarda il marchio. Nell'Unione Europea vige una legge specifica sull'etichettatura complessa e molto diversificata rispetto ad altre concezioni di tutela.

Si distinguono tre categorie di indicazioni: denominazione di origine, indicazione geografica e specialità tradizionale garantita. Nel caso della denominazione di origine tutte le fasi di produzione devono svolgersi nella stessa zona (per esempio "Oscypek", formaggio affumicato di pecora proveniente dalla Polonia), "Allgäuer Bergkäse" dalla Germania, oppure "Feta" dalla Grecia). Nel caso delle indicazioni geografiche protette, solo una delle fasi di produzione deve svolgersi in una data zona (per esempio "Rogal świętomarciński" – un cornetto tipico di Poznań oppure "Spreewälder Gurken" – cetrioli della Provincia del Brandeburgo). Nel caso delle specialità tradizionali non è necessaria una particolare zona di riferimento, ma una ricetta tradizionale che può vantarsi di almeno 30 anni di storia.

Le indicazioni geografiche e le specialità tradizionali registrate dalla Commissione Europea (iscritte nel registro) vengono protette in tutta l'Unione Europea. Fin dall'inizio dell'introduzione del sistema di tutela europeo, la Corte di giustizia dell'UE ha emesso una serie di pronunce volte a risolvere le controversie e fornire chiarimenti giuridici, che allo stesso tempo si riferivano alle differenze culturali concernenti la produzione e il consumo dei prodotti alimentari. Aspettiamo di vedere come si risolverà la controversia tra l'Unione Europea e gli USA in materia di indicazioni geografiche. Al riguardo un accordo diretto sull'adozione di un sistema (regime) volto a disciplinare le questioni alimentari può assumere la forma di una piena armonizzazione, di una armonizzazione graduale oppure di un sistema flessibile di equivalenza.